

13.05.05

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Erstes Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 12. Mai 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/5488 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
– Drucksache 15/5314 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 bis zum 17. März 1990, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde als

1. Mitglied, Kandidat oder Staatssekretär im Politbüro der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
2. Generalsekretär, Sekretär oder Abteilungsleiter des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) sowie als Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit bis zur Ebene der Sektorenleiter oder als die jeweiligen Stellvertreter,

Fristablauf: 03.06.05

Initiativgesetz des Bundestages

3. Erster oder Zweiter Sekretär der SED-Bezirks- oder Kreisleitung sowie
Abteilungs- oder Referatsleiter für Sicherheit oder Abteilungsleiter für Staat und
Recht,
4. Minister, stellvertretender Minister, oder stimmberechtigtes Mitglied von Staats-
oder Ministerrat oder als ihre jeweiligen Stellvertreter,
5. Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates, Vorsitzender des Staatsrats oder
Vorsitzender des Ministerrats sowie als in diesen Ämtern ernannter Stellvertreter,
6. Staatsanwalt in den für vom Ministerium für Staatssicherheit sowie dem Amt für
Nationale Sicherheit durchzuführenden Ermittlungsverfahren zuständigen
Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaften,
7. Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der DDR,
8. Mitglied der Bezirks- oder Kreis-Einsatzleitung,
9. Staatsanwalt oder Richter der I-A-Senate

ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst höchstens der jeweilige Betrag der Anlage
5 zugrunde zu legen.““